

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/16 91/08/0149

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.06.1992

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs3 litb;

AIVG 1977 §12 Abs6 litc;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/08/0150

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/22 87/08/0294 1

Stammrechtssatz

Selbständige Erwerbstätigkeit ist der Inbegriff der in persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit verrichteten Arbeitsleistungen, die die Schaffung von Einkünften in Geld oder sonstigen Gütern bezweckt. Hiebei ist es rechtlich belanglos, ob dieser Zweck regelmäßig erfüllt und in welchem Ausmaß er erreicht wird (Hinweis E 4.7.1985, 83/08/0195).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080149.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at